



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der Europäische Vollstreckungstitel und das rechtliche Gehör
des Schuldners - Eine Analyse der EuVTVO
anhand der deutschen und polnischen Anpassungsvorschriften“**

Dissertation vorgelegt von Paulina Maria Ptak

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Burkard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Zusammenfassung der Doktorarbeit von Paulina Maria Ptak zu dem Thema: *Der Europäische Vollstreckungstitel und das rechtliche Gehör des Schuldners - Eine Analyse der EuVTVO anhand der deutschen und polnischen Anpassungsvorschriften.*

I. Ziel der Arbeit

Die Doktorarbeit verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit der Regelungen der Europäischen Vollstreckungstitelverordnung (EuVTVO)¹ mit dem Recht des Vollstreckungsschuldners auf rechtliches Gehör zu untersuchen.

II. Hintergrund

Die zügige Durchsetzung von Forderungen ist im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr der Europäischen Union für einen funktionierenden Binnenmarkt unabdingbar. Um dies zu gewährleisten, ist eine binnenmarktweite Verkehrsfähigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichtsentscheidungen notwendig. Im Vergleich zur vorherigen Rechtslage bedeutet die EuVTVO in diesem Punkt einen Paradigmenwechsel, der teilweise als Meilenstein auf dem Weg zur EU-weiten Urteilsfreizügigkeit gepriesen wird.

Im Gegensatz zum bisherigen System des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrechts setzt die EuVTVO im jeweiligen Vollstreckungsstaat für die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassenen Vollstreckungstitels nämlich kein besonderes Zwischenverfahren (sog. *Exequatur*) mehr voraus. Damit geht freilich eine erhebliche Gefahr für den Vollstreckungsschuldner einher, weil er keine Möglichkeit mehr hat, die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei Erlass des Urteils durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates überprüfen zu lassen.

III. Problembeschreibung

Die EuVTVO erfasst auch Versäumnisurteile. Die Vollstreckung aus derartigen Urteilen erscheint in rechtsstaatlicher Hinsicht aber nur dann unbedenklich, wenn sichergestellt ist, dass die Abwesenheit des Vollstreckungsschuldners vor dem Gericht des Urteilsstaats nicht darauf beruht, dass er über das gegen ihn eingeleitete Verfahren nicht informiert wurde. Eine Vollstreckung aus einem derartigen Urteil wäre mit dem Recht des Beklagten auf rechtliches

¹ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Amtsblatt Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 15, ber. ABl. L 050 vom 23.2.08 S. 71.

Gehör, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben ist und das der EuGH auch bereits auf Gemeinschaftsebene anerkannt hat, unvereinbar. Es erscheint allerdings fraglich, ob die EuVTVO Mechanismen enthält, die eine solche Situation effektiv verhindern.

IV. Gang der Untersuchung

Ausgehend von dieser Fragestellung gliedert sich die Arbeit neben der Einführung und dem resümierenden Ausblick in 4 Teile: (1) Darstellung der rechtlichen Eckpfeiler der EuVTVO sowie Herleitung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unter Heranziehung der Leitentscheidungen des EuGH; (2) Analyse des besonderen Urteilsbestätigungsverfahrens, das mit der EuVTVO geschaffen wurde, um ein Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat entbehrlich zu machen; (3) Darstellung der Rechtsbehelfe des Schuldners gegen den Europäischen Vollstreckungstitel unter dem Aspekt der Verletzung des rechtlichen Gehörs; (4) Zusammenfassende kritische Würdigung der EuVTVO unter des Gesichtspunkts des rechtlichen Gehörs.

V. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Arbeit lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Das Recht auf rechtliches Gehör gehört zu den Unionsgrundrechten. Der Gesetzgeber der EU ist primärrechtlich verpflichtet, diejenigen Rechtsmaßnahmen zu ergreifen, die das Grundrecht des Einzelnen auf rechtliches Gehör wirksam gewährleisten.

Die wirksame Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ergibt sich als Garantie des fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Im deutschen sowie im polnischen Recht ist das Recht auf rechtliches Gehör verfassungsrechtlich garantiert.

Die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs erfolgt in allen Etappen des Zivilprozesses in anderer Form. Bei der Einlassung auf das Verfahren spielt sie eine entscheidende Rolle für die Gewährleistung der Orientierungsrechte des Beklagten. Der Beklagte muss über das gegen ihn eingeleitete Verfahren hinreichend informiert werden, so dass er sich vor Gericht verteidigen kann. Daher hängt die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in erster Linie von der Art und Weise der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ab.

2. In allen bisher erlassenen Regelwerken aus dem Bereich des Gemeinschaftsankennungsrechts ist dieses Recht dadurch gewährleistet, dass bestimmte Kontrollmechanismen vorgesehen sind, mithilfe derer überprüft werden kann, ob die

Orientierungsrechte des säumigen Vollstreckungsschuldners im Ausgangsverfahren gewährleistet wurden.

Die einzelnen Staaten sehen diese Überprüfung vor, indem sie sich auf das Souveränitätsprinzip stützen. In den Regelwerken des Gemeinschaftsrechts führte der Verordnungsgeber eine Kontrolle ein, weil er primärrechtlich verpflichtet ist, die Unionsgrundrechte zu gewährleisten.

3. Die Gewährleistung der nationalen Grundrechte ist prinzipiell die Aufgabe des nationalen Gesetzgebers. Unabhängig davon hat der Gesetzgeber der EU die Unionsgrundrechte zu gewährleisten. Da die EuVTVO die Anordnung der ausländischen Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Vollstreckungstitel vorsieht und zugleich den Rechtsschutz des Schuldners im Vergleich zu den bisher geltenden Rechtsakten des Gemeinschaftsankennungsrechts erheblich verkürzt, ist es notwendig, die Gewährleistungen des rechtlichen Gehörs in Form von Kontrollmechanismen in der EuVTVO zu normieren.

Die Notwendigkeit der Kontrolle des rechtlichen Gehörs eines säumigen Vollstreckungsschuldners vor der Erteilung der Vollstreckbarkeit für das europäische Ausland lässt sich auch damit begründen, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen, wenn es um die Standards der zivilrechtlichen Rechtspflege geht.

4. Im Zuge des durch die Einführung der EuVTVO herbeigeführten Systemwechsels wurde die Kontrolle vor der Erteilung der Vollstreckbarkeit für das Ausland beibehalten. Sowohl die Zuständigkeit des kontrollierenden Organs als auch der Prüfungsumfang wurden allerdings geändert. Die vollständige Verschiebung der Überprüfungscompetenz in den Erststaat und die Umgestaltung der Kontrollmechanismen haben direkte Auswirkungen auf den Schuldnerschutz. Im Vergleich mit den bisherigen Rechtsakten aus dem Bereich des Gemeinschaftsankennungs- und Vollstreckbarerklärungsrechts wurde der Rechtsschutz des Schuldners erheblich geschwächt.

5. Aus der EMRK ergibt sich kein ungeschriebenes Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverbot für das Gemeinschaftsrecht in den Konventionsstaaten.

6. Da es von den Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten abhängt, welche Titel die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 lit. b und c EuVTVO erfüllen, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten: Das polnische Recht kennt keine gerichtlichen Entscheidungen, die die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO erfüllen.

7. Die Regelung der Zuständigkeit im Bestätigungsverfahren ist ein wichtiger Faktor bei der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beklagten und kann in hohem Maße über die

Wirksamkeit der Kontrolle entscheiden. Über die Zuständigkeit des Organs für die Bestätigung als EuVT entscheiden die einzelnen Mitgliedstaaten. Manche Staaten lassen es zu, dass dasjenige Organ, das den Titel erlassen hat, auch seine Bestätigung als EuVT ausstellt. Im Ergebnis überprüft das bestätigende Organ im Rahmen der Kontrolle im Bestätigungsverfahren seine eigenen Handlungen in der früheren Phase des Verfahrens. Dies stellt die Wirksamkeit der Überprüfung in Frage und führt eine erhebliche Reduzierung der Schuldnerschutzgewährleistung herbei. Die Bestimmung der Zuständigkeit in der EuVTVO reicht nicht aus, um die Wirksamkeit der Kontrolle zu gewährleisten.

Um die Objektivität der Kontrolle der Mindeststandards im Bestätigungsverfahren zu sichern, sollte eine entsprechende Regelung in der Verordnung selbst vorgesehen werden. Die Verordnung sollte regeln, dass für die Bestätigung als EuVT nicht dieselbe Person bzw. Gruppe von Personen zuständig sind, die auch den Titel selbst erlassen hat. Auch bezüglich der Entscheidung über den Widerruf der Bestätigung sollte in der EuVTVO die Trennung der Zuständigkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Eine Kompromisslösung bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Organs für die Bestätigung eines Titels über eine unbestrittene Forderung nach Art. 3 Abs. 1 lit. b und c EuVTVO im Ursprungsmitgliedstaat könnte die Zuweisung der Zuständigkeit an einen Spruchkörper sein, der den Titel nicht erlassen hat.

8. Die Formulierung der Mindeststandards entscheidet darüber, ob die Überprüfung im Rahmen des Bestätigungsverfahrens nach formalisierten Kriterien verläuft.

Die Flexibilität, die bei der Bewertung der Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners im Ursprungsstaat gemäß der Generalklausel in Art. 34 Nr. 2 EuGVVO² ermöglicht wurde, ist nicht mehr vorhanden.

9. Die Überprüfung des Zustellungsprozesses nach diesen Kriterien garantiert nicht, dass die Bestätigung in Fällen der unzureichenden Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im Erkenntnisverfahren scheitert. Die Zustellungsmethoden nach Art. 14 EuVTVO begründen einige Zweifel. Im Hinblick auf den Schuldnerschutz ist die Gleichstellung der Zustellungsarten mit und ohne Nachweis des Empfangs negativ zu bewerten.

Im Unterschied zur persönlichen Zustellung gelangt das Schriftstück nach Art. 14 Abs. 1 EuVTVO in den Machtbereich des Schuldners. Es besteht aber keine Gewissheit, dass er es tatsächlich empfangen hat.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1, ber. ABl. L 307 vom 24.11.01, S. 28.

Die Mindeststandards für die postalische Zustellung sind so ausgestaltet, dass nicht garantiert ist, dass der Empfänger das verfahrenseinleitende Schriftstück tatsächlich erhält. Gefahren ergeben sich etwa daraus, dass keine bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Geeignetheit und Sicherheit des Briefkastens vorgesehen sind. Es lässt sich nicht ausschließen, dass das rechtliche Gehör des Schuldners aufgrund zurechenbaren Verhaltens Dritter verletzt wird. Außerdem bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Zustellung nach den Mindeststandards der EuVTVO.

10. Die Mindestvorschriften über die Zustellung sind im deutschen und im polnischen Recht zum Teil erfüllt.

Die Empfangsbestätigung der Zustellung bildet einen zwingenden Teil der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d EuVTVO. Art. 14 Abs. 3 lit. a EuVTVO verlangt die Angabe des Verhältnisses der Person zum Schuldner, die statt des Schuldners das verfahrenseinleitende Schriftstück empfangen hat. Da die Empfangsbestätigung in Polen diese Angabe nicht enthält, sind diese Mindeststandards in Polen nicht erfüllt.

11. Die Verordnung schließt grundsätzlich alle fiktiven Formen der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks für die Bestätigung aus. Gleichwohl regelt Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO, der einen Mindeststandard normiert, selbst eine fiktive Zustellung.

12. Die Gewährleistung einer effektiven Verteidigung vor Gericht setzt voraus, dass der Schuldner genug Zeit hat, sich auf das Verfahren einzulassen. Die Mindestvoraussetzungen über die Zustellung beziehen sich allerdings nicht auf die Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks. Im Vergleich mit den Vorschriften des EuGVÜ³ und der EuGVVO wurde die Regelung der Rechtzeitigkeit in der EuVTVO zu Ungunsten des Beklagten abgeändert. Der Gemeinschaftsgesetzgeber geht davon aus, dass alle Mitgliedstaaten die Einlassungsfristen in ausreichendem Maße normieren, so dass eine Regelung der Rechtzeitigkeit in den Mindeststandards nicht mehr notwendig ist. Das Abstellen auf die Regelungen des nationalen Rechts ist jedoch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Schuldners nicht angemessen. Die fehlende Regelung der Mindeststandards zur Rechtzeitigkeit der Zustellung ist ein wesentlicher Mangel, der dazu führt, dass das Recht auf rechtliches Gehör in der EuVTVO nicht hinreichend sicher gewährleistet wird.

³ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II, 774.

13. Die Schutzfunktion der Mindestvoraussetzungen wird durch die Einführung des Art. 18 EuVTVO erheblich geschwächt. Die Heilung von Verstößen gegen die Mindeststandards kann dazu führen, dass Versäumnisurteile in einem Verfahren, das die Schuldnerrechte nicht ausreichend gewährleistet, als EuVT bestätigt werden können. Diese Heilung geht zu weit.

14. Die Vorschriften der EuZVO zur internationalen Zustellung sind an vielen Stellen lückenhaft und lassen zahlreiche Fragen unregelt. Es besteht zudem keine Stimmigkeit zwischen den Regelungen beider Verordnungen. Es besteht kein einheitliches europäisches Zustellungsrecht. Nur in geringem Umfang wurde das Zustellungsrecht in der EuBagatellVO⁴ für die EU vereinheitlicht.

15. Die Gewährleistung der sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist ein unabdingbares Element der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs. Die in der EuVTVO gewählte Methode bezüglich der sprachlichen Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ist allerdings unzureichend. Im Hinblick auf die fehlende Regelung dieser Frage in der EuVTVO hängt sie von den Vorschriften des Zustellungsrechts ab. Die Analyse der EuZVO und der Vorschriften des nationalen deutschen und polnischen Rechts zeigt, dass diese Regelung nicht immer ausreichende Garantien für das sprachliche Verständnis normiert. Daher ist die Voraussetzung der wirksamen Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in der EuVTVO nicht erfüllt.

16. Die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen eine bereits ergangene Versäumnisentscheidung einzulegen, ist qualitativ nicht gleichwertig zu der Möglichkeit, sich vor Erlass der Entscheidung zu verteidigen. Eine nachträgliche Gewährleistung des rechtlichen Gehörs kann die Mängel der Gewährleistung in der Einlassungsphase nicht kompensieren. Im Zusammenhang mit der EuVTVO kann nicht auf die nachträgliche Gewährleistung rechtlichen Gehörs abgestellt werden: Insbesondere bezweckt die EuVTVO nicht das Erzielen eines Überraschungseffekts, etwa im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Auch aufgrund ihrer Ausgestaltung können die Rechtsbehelfe, die sich nach der EuVTVO gegen den EuVT richten, nicht die unzureichende Gewährleistung der Verfahrensrechte des Beklagten in der Einlassungsphase kompensieren.

17. Jede Vollstreckung einer Entscheidung, die die Grundrechte verletzt, stellt ebenfalls einen Grundrechtsverstoß dar. Verpflichtet die EuVTVO die Mitgliedstaaten zur Vollstreckung solcher Entscheidungen, bewirkt sie die erneute Grundrechtsverletzung und ist

⁴ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl Nr. L 199 vom 31.07.2007, S. 1 – 22.

dann selbst grundrechtsverletzend. Nicht relevant ist dabei, ob die Grundrechtsverletzung daraus folgt, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt oder dass die Entscheidung inhaltlich grundrechtswidrig war.

18. Da der europäische Verordnungsgeber die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus einem EuVT in allen Mitgliedstaaten anordnet, muss er Regelungen einführen, die die Prozessgrundrechte des Schuldners gewährleisten.

19. Aus der Tatsache, dass in allen Mitgliedstaaten die EMRK gilt, ergibt sich nicht, dass die Standards der Rechtspflege in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sind.

20. Die EuVTVO kann als Rechtsakt des Unionsrechts (noch) nicht der Kontrolle der Organe der EMRK unterliegen. Dennoch lässt sich theoretisch festhalten, dass die EuVTVO den Standards der Gewährleistung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, die insbesondere in Art. 6 Abs. 1 EMRK festgelegt wurden, nicht genügt.

21. Die einzelnen Staaten sind für die Verletzung der EMRK nicht verantwortlich, da der Rechtsschutz in der EU generell dem Rechtsschutz entspricht, den die Organe der Konvention garantierten.

22. Die EuVTVO verletzt das Unionsgrundrecht auf rechtliches Gehör.